

das Völkerrecht und die Menschlichkeit kennt, die zeitweilige Entziehung der Souveränitätsrechte.

Die Souveränität einer Nation kann nicht durch andere Nationen konstituiert werden. Die Souveränität Deutschlands kann erst nach der Wiedervereinigung, nach der Errichtung eines einigen, unabhängigen, demokratischen deutschen Staates, der einen Friedensvertrag abgeschlossen hat, wiederhergestellt werden.

Soviel zur Klarstellung der wesentlichsten in der Urteilsbegründung aufgeworfenen völkerrechtlichen Fragen.

Es bleibt noch die Frage offen, warum das OLG Schwerin völkerrechtliche Untersuchungen über den Status Deutschlands anstellen mußte, um zu einer richtigen Entscheidung des ihm vorliegenden Sachverhaltes zu kommen. Die Frage des völkerrechtlichen Status betrifft zwischenstaatliche Verhältnisse, d. h. die Beziehungen zu anderen Völkerrechtssubjekten, und Probleme, die sich aus diesen Beziehungen ergeben. Der Kreis Rostock hat keine zwischenstaatlichen Beziehungen. Zur Urteilsfindung hätte der Nachweis genügt, daß das heutige Land Mecklenburg staatsrechtlich weder mit dem früheren Mecklenburg identisch noch sein Rechtsnachfolger ist.

Das ergibt sich aber schon aus dem Potsdamer Abkommen. Das Neue an diesem Abkommen ist doch, daß hier in Übereinstimmung mit den allgemeinen Grundprinzipien des Völkerrechts eine Besetzungsform vereinbart wird, die den berechtigten Forderungen der Völker nach Schutz vor neuen Aggressionen und Sicherung des Weltfriedens entspricht. Für die Besatzungsmächte ergab sich daraus die Pflicht, die Wiederherstellung Deutschlands als aggressive Kraft zu unterbinden. Das konnte nur geschehen durch die Ausrottung des Militarismus und des deutschen Faschismus mit allen seinen Reserven. Andererseits übernahmen die Alliierten die Verpflichtung, den „Bestrebungen des deutschen Volkes nach Wiedergeburt seines Staates auf der Grundlage der Demokratie nicht im Wege zu stehen“ (Molotow).

Diese Verpflichtung schließt aber die Erhaltung der „Rechtsordnung“ des faschistischen Staates aus. Damit wird das Potsdamer Abkommen selbst zu der entscheidenden Sperre für die Annahme einer Rechtsnachfolgerschaft der demokratischen Organe und ihrer Haftung für die Verbindlichkeiten des faschistischen Staates. Bei der Gegensätzlichkeit sowohl der gesellschaftlichen als auch der staatsrechtlichen Grundlagen kann ein demokratischer Staat niemals Rechtsnachfolger eines faschistischen Staates sein, denn die neue „Staatsmacht dient dem Volke, dem Neuaufbau der Wirtschaft und der Kultur, sie dient der Niederhaltung der alten faschistischen und reaktionären Kräfte und der Unschädlichmachung der Saboteure“^(*).

^(*) Ulbricht, Lehrbuch für den demokratischen Staats- und Wirtschaftsaufbau, 3. Aufl., Berlin 1950, S. 51.

Im 2. Teil der Urteilsbegründung spricht der Senat von der „gesellschaftlichen Macht, die auf die Werktätigen mit dem Schwergewicht bei der Arbeiterschaft“ überging. Dieser Ausdruck ist irreführend und kann zu falschen Schlussfolgerungen Anlaß geben. Man könnte aus dem folgenden Satz schließen, daß mit der „gesellschaftlichen Macht“ die Staatsmacht gemeint ist. Dann entspricht jedoch die Formulierung, daß die „gesellschaftliche Macht auf die Werktätigen (Arbeiter und Mittelschichten) mit dem Schwergewicht bei der Arbeiterschaft“ überging, nicht dem Inhalt der antifaschistisch-demokratischen Ordnung.

In Art. 3 Abs. 1 und 2 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik ist festgelegt:

„Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus.

Jeder Bürger hat das Recht und die Pflicht zur Mitgestaltung in seiner Gemeinde, seinem Kreise, seinem Lande und in der Deutschen Demokratischen Republik.“

Es würde den Rahmen der - beabsichtigten Untersuchungen sprengen, hier eine Darstellung über die staatsrechtliche Bedeutung der Blockpolitik anzuschließen. Die Formulierung des Senats „Somit ist heute die Staatsgewalt ... der staatsrechtliche Ausdruck ... der gesellschaftlichen Macht der Werktätigen“ engt aber im Gegensatz zur politischen Wirklichkeit den Kreis der Träger der Staatsgewalt ein und schließt z. B. die Mitarbeit der fortschrittlichen Intelligenz — damit auch die der Senatsmitglieder — und der national gesinnten Teile der Bourgeoisie an der Gestaltung des politischen Lebens aus. Gerade aber „die Gründung der Deutschen Demokratischen Republik hat dem ganzen deutschen Volk gezeigt, wie die Einheit aller demokratischen Kräfte und die damit gesicherte Teilnahme der breitesten Volksmassen den sicheren Weg in eine bessere Zukunft zeigt“⁽²⁰⁾.

Die Rechtsprechung der Gerichte unserer Republik darf niemals dazu beitragen, durch eine unkritische Verwendung imperialistischer Rechtstheorien und Rechtsinstitute die Entfaltung einer breiten Volksbewegung zur Erfüllung der Aufgaben im Kampfe um die Herstellung eines einheitlichen, demokratischen und friedliebenden Deutschland und die Sicherung des Friedens in Europa zu hemmen und zu stören. Angesichts der hohen Verantwortung der Justiz sei an die Worte des Vizepräsidenten des Obersten Gerichts, Frau Dr. Hilde Benjamin, erinnert:

„... wenn wir jetzt die imperialistischen Theorien überwinden wollen, geht das nicht auf bequeme Weise. Statt eine schulmäßige, aus dem ‚Schäffer‘ oder ‚Schwarz‘ behaltene Formel ... zu übernehmen, müssen wir heute um die Richtigkeit jedes Satzes in unserer Urteilsbegründung ringen.“⁽²¹⁾

²⁰⁾ Entschließung des III. Parteitag der SED „Die gegenwärtige Lage und die Aufgaben der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands“, Dietz Verlag, Berlin 1950, S. 33.

²¹⁾ NJ 1951 S. 538.

Die Unterschriftensammlung für den Abschluß eines Friedenspaktes der Großmächte im Lichte des Völkerrechts

Von Dr. Josef Markus, Wien

Der nachstehende Beitrag eines österreichischen Juristen befaßt sich mit zwei bekannten Problemen, deren Diskussion noch nicht abgeschlossen ist.

Mit dem einen Problem „Gibt es noch ein einheitliches Völkerrecht?“ beschäftigt sich auch der Artikel von Koshewnikow über „Einige Fragen des Völkerrechts im Lichte der Arbeit J. W. Stalins ‚Der Marxismus und die Fragen der Sprachwissenschaft‘“ in NJ 1951 S. 396 ff., auf den verwiesen wird. Markus vertritt wie Koshewnikow die Auffassung, daß neben dem neuen sozialistischen Völkerrecht der Begriff des allgemeinen Völkerrechts in vollem Umfange erhalten bleibt und daß dieses allgemeine Völkerrecht ein Teil des juristischen Überbaus über dem Nebeneinanderbestehen der sozialistischen und der kapitalistischen Basis ist.

Die zweite Frage „Kann das völkerrechtliche Plebiszit völkerrechtliche Normen schaffen?“ — berührt das Problem der Völkerrechtssubjekte. Im Gegensatz zu der offenbar von Markus vertretenen Auffassung sind wir der Meinung, daß das völkerrechtliche Plebiszit nicht unmittelbar Völkerrecht setzt, sondern daß es lediglich mittelbar auf die Organe der einzelnen Staaten einwirken kann, bestimmte völkerrechtliche Verträge und Abkommen zu schließen oder solche einzuhalten — ein Umstand, der seine Bedeutung nicht einschränkt.

Die Lehre, daß auch das Volk oder die Völkergemeinschaft Subjekte des Völkerrechts seien, wird vor allem von amerikanischen Völkerrechtswissenschaftlern im Zusammenhang mit der allgemeinen kosmopolitischen Agitation des US-Imperialismus verbreitet und verfolgt den Zweck, das Prinzip